

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VII ZR 178/66

URTEIL

Verkündet am

18. März 1968
Horn,
Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

Beklagten, Berufungsklägers und
Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt

gegen

1)

2)

3)

4)

5)

6)

7)

8)

Kläger, Berufungsbeklagte und
Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 18. März 1968 unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Heimann-Trosien, Rietschel, Erbel, Hubert Meyer und Dr. Vogt

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des 3. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 3. November 1966 wird zurückgewiesen.

Der Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Beklagte hat von 1962 bis März 1963 auf seinem Grundstück in H [REDACTED], O [REDACTED]straße [REDACTED], ein Hintergebäude errichten lassen. Dabei erbrachten die Kläger folgende Leistungen:

- 1) C [REDACTED]: die Architektenarbeiten einschließlich Bauaufsicht,
- 2) K [REDACTED]: die Maurerarbeiten,
- 3) Firma H [REDACTED] u. G [REDACTED]: die Klempner- und Mechanikerarbeiten,
- 4) W [REDACTED]: die Malerarbeiten,
- 5) Firma J [REDACTED] u. M [REDACTED]: die Fußbodenverlegung,
- 6) Firma Hugo R [REDACTED] KG: die Fliesenarbeiten,
- 7) Z [REDACTED]: die Elektrikerarbeiten,
- 8) N [REDACTED]: die Fertigung und Lieferung der Metalltüren.

- 3 -

Mit der Klage haben - nebst Zinsen - zuletzt gefordert:

- 1) C 7.147,80 DM Vergütung für "Fertigstellungsgarantie",
- 2) K 6.896,09 DM Vergütung für "Fertigstellungsgarantie",
- 3) alle Kläger außer C
 - a) 15.864,66 DM Restwerklohn als Gesamthandsgläubiger (Gesellschafter bürgerlichen Rechts),
 - b) eine Sicherungshypothek (§ 648 BGB) wegen dieser Werklohnforderung auf dem Grundstück des Beklagten.

Der Beklagte hat die Klageansprüche nach Grund und Höhe bestritten und mit einer Gegenforderung von 32.945 DM auf Schadensersatz wegen verspäteter Bauherstellung aufgerechnet; ferner hat er ein Zurückbehaltungsrecht geltend gemacht.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben, der C allerdings nur Zug um Zug gegen Erteilung bestimmter Auskünfte und gegen Herausgabe näher bezeichneter Schriftstücke.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Beklagten zurückgewiesen.

Mit der Revision, um deren Zurückweisung die Kläger bitten, verfolgt der Beklagte seinen Antrag auf Klageabweisung weiter.



Entscheidungsgründe:

I. Die Vergütungen für die "Fertigstellungsgarantie"
(7.147,80 DM + 6.896,09 DM):

1.) In dem Berufungsurteil heißt es auf S. 15, der Beklagte habe nicht behauptet, daß er selbst mit den Klägern C [REDACTED] und K [REDACTED] eine befristete Fertigstellungsgarantie vereinbart habe.

Die Revision wendet sich vergeblich hiergegen. Es handelt sich um eine dem Tatbestand zugehörige Feststellung im Sinne des § 314 ZPO, an die das Revisionsgericht gebunden ist. Einen Berichtigungsantrag gemäß § 320 ZPO hat der Beklagte nicht gestellt.

Damit erledigen sich alle Revisionsrügen, die der Beklagte im Zusammenhang hiermit wegen Verletzung des § 286 ZPO erhoben hat.

2.) Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts haben C [REDACTED] und K [REDACTED] Fertigstellungsgarantien gegenüber der Deutschen Ce [REDACTED]-AG und der H [REDACTED] Vereinsbank abgegeben; dafür hat der Beklagte ihnen Zahlung der vom Landgericht zuerkannten Vergütungen versprochen. Beide Banken, von denen die Ce [REDACTED]-AG die endgültige Finanzierung des Bauvorhabens (nach dessen Fertigstellung), die Vereinsbank seine Zwischenfinanzierung (bis zu diesem Zeitpunkt) durchgeführt haben, hatten die Gewährung von Bau-darlehen an den Beklagten u.a. davon abhängig gemacht, daß sie von C [REDACTED] und K [REDACTED] solche Fertigstellungsgarantien erhielten.

Wie das Berufungsgericht weiter feststellt, umfaßte die von C [REDACTED] und K [REDACTED] gegenüber der Ce [REDACTED]-AG gegebene Fertigstellungsgarantie keinen bestimmten Fertigstellungszeitpunkt; dagegen hat C [REDACTED] der Vereinsbank gegenüber die Fertigstellung zum 1. Dezember 1962 garantiert. Als möglich unterstellt das Berufungsgericht, daß auch K [REDACTED] gegenüber der Vereinsbank eine Fertigstellungsgarantie zum 1. Dezember 1962 abgegeben habe.

Das Berufungsgericht würdigt den von ihm teils festgestellten, teils unterstellten Sachverhalt dahin, der Beklagte könne aus diesen von C [REDACTED] und K [REDACTED] den beiden Banken gegenüber erteilten Garantien keine eigenen Rechte (§ 328 BGB) herleiten. Es geht davon aus, daß C [REDACTED] und K [REDACTED] mit der Übernahme der Fertigstellungsgarantien gegenüber den beiden Banken ihre vereinbarungsgemäß vom Beklagten an sie zu zahlenden Vergütungen verdient haben. Die Vereinsbank habe trotz der Verzögerung der Fertigstellung des Baus über den 1. Dezember 1962 hinaus - nach Behauptung des Beklagten um vier Monate - dem Beklagten den Zwischenkredit weiter gewährt. Bei dieser Sachlage müsse der Beklagte die versprochenen Vergütungen an C [REDACTED] und K [REDACTED] zahlen und könne aus der Verzögerung auch keinen Schadensersatzanspruch gegen diese herleiten.

Diese tatrichterliche Vertragsauslegung und Beweiswürdigung bindet das Revisionsgericht; sie läßt keine Rechtsfehler erkennen.

a) Der Umstand, daß die Vereinsbank eine Fertigstellungsgarantie zu einem bestimmten Zeitpunkt gefordert hatte, die Ce [REDACTED]-AG aber nicht, findet seine natürliche wirtschaftliche Erklärung darin, daß die Vereins-

bank als Träger der Zwischenfinanzierung ihr Kapital nur vorübergehend für einen bestimmt bemessenen kurzen Zeitraum zur Verfügung stellen wollte; sie wollte daher durch die Garantie die Gewähr haben, ihr Kapital zu dem von ihr ins Auge gefaßten Zeitpunkt wieder frei zu bekommen. Die Ce [REDACTED]-AG dagegen, welche nach Fertigstellung des Baus dessen endgültige Finanzierung durch Gewährung eines langfristigen Hypothekendarlehens übernehmen wollte, hatte wesentliches Interesse nur daran, daß der Bau, der für sie ein wichtiges Kreditsicherungsmittel war, überhaupt fertiggestellt wurde, und nicht in unfertigem Zustand stecken blieb. Ihr war dagegen weniger daran gelegen, daß er zu einem bestimmten Zeitpunkt fertig wurde. Ihr konnte daher eine Fertigstellungsgarantie der beiden Kläger ohne bestimmten Fertigstellungszeitpunkt genügen. Die Auslegung des Berufungsgerichts, die den Garantien gegenüber den beiden Banken einen verschiedenen Inhalt gibt, ist daher nicht wirtschaftlich unvernünftig und sinnwidrig.

b) Die Tatsache, daß die Provisionen an C [REDACTED] und K [REDACTED] vereinbarungsgemäß vom Beklagten zu zahlen waren, zwang das Berufungsgericht nicht zu einer Vertragsauslegung dahin, er könne aus den Vereinbarungen der Beteiligten eigene Rechte herleiten (Vertrag zu Gunsten Dritter). Das wirtschaftliche Interesse des Beklagten an den von C [REDACTED] und K [REDACTED] den beiden Banken gegenüber abgegebenen Fertigstellungsgarantien und damit den Grund für die Übernahme der Zahlungsverpflichtung durch den Beklagten durfte das Berufungsgericht schon darin sehen, daß der Beklagte den Bau nur mit der Finanzierungshilfe der beiden Banken erstellen konnte, und daß diese die Hingabe von Darlehen an den Beklagten von der Abgabe der Garantie-

erklärungen durch C [REDACTED] und K [REDACTED] abhängig gemacht hatten. Um das zu erreichen, hatte sich der Beklagte zur Zahlung der Vergütungen verpflichtet; sie stellten das Entgelt dar für das von den beiden Klägern mit ihren Garantien den beiden Banken gegenüber eingegangene Risiko.

Danach haben C [REDACTED] und K [REDACTED] ihre Provisionen schon dadurch verdient, daß sie die von den beiden Banken geforderten Garantien diesen Banken gegenüber übernommen haben und damit das Risiko eingegangen sind, sich bei Nichteinhaltung der Garantien etwaigen Forderungen der Banken auszusetzen.

c) Es braucht hier nicht entschieden zu werden, ob der Beklagte Ansprüche gegen C [REDACTED] und K [REDACTED] gehabt hätte, wenn infolge Nichteinhaltung des gegenüber der Vereinsbank garantierten Fertigstellungszeitpunkts die Zwischenfinanzierung und damit das Bauvorhaben gescheitert wären. Denn dieser Fall ist unstreitig nicht eingetreten. Die Vereinsbank hat trotz der Verzögerung der Fertigstellung über den 1. Dezember 1962 hinaus dem Beklagten den Zwischenkredit belassen, so daß der Bau vollendet werden konnte. Damit hat der Beklagte das erreicht, was er nach den Feststellungen des Berufungsgerichts mit Hilfe seines Zahlungsversprechens gegenüber den beiden Klägern erreichen wollte. Er kann daher die Zahlung der Vergütungen nicht verweigern.

d) Aus denselben Gründen steht ihm auch nicht wegen der Verzögerung der Fertigstellung der von ihm zur Aufrechnung gestellte Schadensersatzanspruch gegen die beiden Kläger C [REDACTED] und K [REDACTED] zu, den er ausschließlich auf Verletzung der Fertigstellungsgarantie gestützt hat.

II. Der Restwerklohn (15.864,60 DM):

1.) Der Betrag, den die Kläger außer C [REDACTED] gemeinsam als Gesamthandsgläubiger eingeklagt haben, schlüsselt sich unstreitig wie folgt auf:

K [REDACTED]	3.198,69 DM
Fa. H [REDACTED] u. G [REDACTED]	4.120,97 DM
W [REDACTED]	2.816,30 DM
Fa. J [REDACTED] u. M [REDACTED]	3.608,70 DM
Fa. Hugo R [REDACTED] KG	300,-- DM
Z [REDACTED]	1.620,-- DM
N [REDACTED]	200,-- DM.

2.) Das Berufungsgericht sieht auf Grund der Zeugen-
aussage G [REDACTED] als erwiesen an, daß die von ihm im Na-
men des Beklagten den einzelnen Klägern gegenüber abgege-
benen Schuldanerkenntnisse über die vorgenannten Beträge
durch die Vollmacht gedeckt seien, welche der Beklagte an
G [REDACTED] erteilt hatte.

Auch das ist eine tatrichterliche Würdigung, die
keinen Rechtsfehler erkennen läßt.

a) Das Berufungsgericht hat G [REDACTED] geglaubt. Dage-
gen läßt sich aus Rechtsgründen nichts einwenden.

b) Es hat der Aussage G [REDACTED] entnommen, daß die
ursprüngliche Vereinbarung zwischen C [REDACTED] und dem Beklag-
ten, wonach C [REDACTED] bei jeder Überschreitung des Kostenvor-
anschlags im Einzelfall die Genehmigung des Beklagten ein-
holen mußte, später von den Beteiligten in dem Sinne abge-
ändert worden ist, daß die Vollmachten C [REDACTED] und G [REDACTED]
erweitert würden.

Auch das liegt im Rahmen tatrichterlicher Beweiswürdigung.

c) Ein Rechtsfehler des Berufungsgerichts liegt auch nicht darin, daß es die eigene eidesstattliche Versicherung des Beklagten verwertet hat, welche dieser im Verfahren 5 Q 4/64 LG Hamburg abgegeben hatte. Diese Akten waren vom Berufungsgericht beigezogen und laut Terminprotokoll vom 20. Oktober 1966 zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht worden. Daß das Berufungsurteil die Beiziehung in den Entscheidungsgründen als "zur Information" erfolgt bezeichnet, ist demgegenüber unerheblich.

d) Es ist kein Anhaltspunkt dafür ersichtlich, daß das Berufungsgericht etwa das Interesse G [REDACTED] an dem Rechtsstreit übersehen hätte. Es lag auf der Hand, daß G [REDACTED], wenn er vollmachtlos gehandelt hätte, Ansprüchen aus § 179 BGB ausgesetzt gewesen wäre.

e) Was sich aus dem Schreiben G [REDACTED] an den Beklagten vom 26. Februar 1964 zu Gunsten des Beklagten ergeben soll, legt die Revision nicht dar. Es ist auch nicht anzunehmen, daß das Berufungsgericht dieses Schreiben übersehen hat.

III.

Da das Berufungsurteil auch im übrigen keinen den Beklagten beschwerenden materiellen Rechtsfehler erkennen läßt, ist seine Revision mit der Kostenfolge des § 97 ZPO zurückzuweisen.

Heimann-Trosien

Rietschel

Erbel

Meyer

Vogt